

Gesetz über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz)

vom 11. Mai 1989¹⁾

§ 1

Öffentliche Ruhetage sind:

1. die Sonntage;
2. Neujahr, 2. Januar, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Weihnachtstag und 26. Dezember;
3. 1. Mai und 1. August.

Öffentliche
Ruhetage

§ 2²⁾

Die Ruhetage gemäss § 1 Ziffer 2 sind Feiertage im Sinn von Artikel 18 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 (Arbeitsgesetz)³⁾ sowie Artikel 19 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz) vom 25. Juni 1982⁴⁾.

Feiertage nach
Bundesrecht

§ 3

¹⁾ Zur Gewährleistung der öffentlichen Ruhe an den Ruhetagen gemäss § 1 Ziffer 3 werden die Bestimmungen der Arbeitsgesetzgebung betreffend das Verbot der Sonntagsarbeit als kantonales Recht angewendet.

Arbeitsgesetz-
gebung als
kantonales Recht

²⁾ Ausgenommen sind die Bestimmungen über Ersatzruhe, Lohnzuschläge und Arbeitsschluss am Vorabend.

³⁾ Einer Bewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmern bedarf es nur, sofern nicht eine Bewilligung zur Sonntagsarbeit im Sinne des Arbeitsgesetzes³⁾ vorliegt. Die Bewilligung wird vom kantonalen Industrie- und Gewerbeinspektorat erteilt.

¹⁾ In Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1990.

²⁾ Fassung gemäss G betreffend die Änderung des G über Massnahmen gegen die Arbeitslosigkeit vom 30. September 1996, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1997.

³⁾ SR 822.11

⁴⁾ SR 837.0

Öffentliche Verwaltungen, Schulen	<p>§ 4</p> <p>Öffentliche Verwaltungen und Schulen bleiben an Ruhetagen geschlossen.</p>
Unzulässige Tätigkeiten	<p>§ 5</p> <p>¹⁾ Arbeiten, Betätigungen oder Veranstaltungen, die durch Lärm oder auf andere Weise die dem jeweiligen Ruhetag angemessene Ruhe ernstlich stören, sind mit Ausnahme der bewilligten Sonntagsverkäufe verboten.</p> <p>²⁾ Am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Betttag sowie am Weihnachtstag sind insbesondere verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Öffentliche Filmvorführungen, Schaustellungen und Theateraufführungen; 2. öffentliche Versammlungen, Umzüge und Konzerte nicht-religiöser Art; 3. Schiessübungen und Sportveranstaltungen jeder Art.
Ausnahmen	<p>§ 6</p> <p>¹ Alle lebensnotwendigen Verrichtungen sowie solche, deren Unterlassung unvermeidlich zu unzumutbaren Schäden führen würde, sind gestattet, auch wenn sie die angemessene Ruhe stören.</p> <p>¹⁾ Veranstaltungen, die dem Charakter der Ruhetage gemäss § 5 Absatz 2 Rechnung tragen, können durch die Gemeinde bewilligt werden. Für den Verkauf von Waren ist das Gesetz über die Ladenöffnungszeiten ³⁾ massgebend.</p>
Verwarnung, Strafen	<p>§ 7</p> <p>Wer Vorschriften dieses Gesetzes verletzt, wird verwarnet oder mit Haft oder Busse bestraft.</p>
	<p>§§ 8 – 9 ⁴⁾</p>
Inkrafttreten	<p>§ 10</p> <p>Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.</p>

¹⁾ Fassung gemäss G über die Ladenöffnungszeiten vom 27. Februar 2002, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2003.

²⁾ Fassung gemäss G vom 18. März 1998, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1999.

³⁾ 554.11

⁴⁾ Änderung und Aufhebung bisherigen Rechtes, ABl. 1989, Seiten 828 und 829.